Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.10.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/1362/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.11.2021	**BV Elberfeld**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gem. § 24 GO: Anpassung des als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereichs der Friedrich-Ebert-Straße

Grund der Vorlage

Bürgerantrag Nr.140/21 gemäß § 24 GO vom 03.10.2021

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird zu allen drei Punkten abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Zu 1:
Die auch zu Versuchszwecken zur Ausweisung des Abschnitts der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Laurentius- und Auer Schulstraße als Fußgängerzone (Zeichen 242.1 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) notwendige wegerechtliche Widmung vorzunehmen.

Eine Widmung des Teilabschnittes der Friedrich-Ebert-Straße gem. § 6 Straßen-und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen ist aus formalen Gründen nicht möglich, weil hier zum vor-

handenen Gemeingebrauch keine zusätzlichen Verkehrsarten erlaubt werden. In dem angesprochenen Bereich werden zeitlich befristet Verkehrsarten nicht mehr zugelassen, weshalb hier nur eine straßenrechtliche Teileinziehung gem. § 7 Straßen-und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen möglich ist.
Eine straßenverkehrliche Anordnung ist auch dann zulässig, sofern diese nicht zeitlich befristet ist und die entsprechenden Verkehrsarten nicht auf Dauer ausschließt (Kodal, Straßenrecht, 7.Auflage, Kap.4 Rd.Nr.5; Sauthoff, Öffentliche Straße, 3.Auflage, Rd.Nr. 1072). Hier handelt um eine Verbesserung der dortigen Aufenthaltsqualität, mit der temporären Unterbindung des motorisierten Verkehrs (vgl. Vorlage VO/1095/21).

Sofern 2022 entschieden wird, dass die Fußgängerzone nach der Erprobungsphase dauerhaft erhalten bleiben soll, ist dann auch das entsprechende straßenrechtliche Verfahren, hier die Teileinziehung gem. § 7 Straßen-und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, durchzuführen.

Zu 2:
Die Poller auf diesem Abschnitt zu entfernen (straßenverkehrsrechtliche Erfordernis zur Herstellung einer Mischverkehrsfläche)

Da es sich um keine endgültige bzw. dauerhafte Einrichtung einer Fußgängerzone und es sich nicht um verkehrsberuhigten Bereich handelt, besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit die Poller zu entfernen, um sie dann ggf. 2022 wieder aufzustellen.

Zu 3:
Den Radverkehr straßenverkehrsrechtlich zuzulassen, indem das Zusatzzeichen unter das Zeichen 242.1 angebracht wird.

Damit der Radverkehr den Bereich ganztägig in Fahrrichtung Westen befahren kann, wird dies mit einem Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) zu dem vorhanden Verkehrszeichen 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) verdeutlicht. Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Zusatzzeichen unmittelbar, in der Regel unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, anzubringen.
Die aktuelle Fassung des § 39 Absatz 3 Satz 3 StVO ist gerade dem Umstand geschuldet, dass Zusatzzeichen gelegentlich auch (unmittelbar) über dem Verkehrszeichen angebracht sein können.
(z.B. VZ 205 mit Zusatz VZ 1000-32). Zulässig ist auch die gemeinsame Anbringung auf einer Tafel (vgl. Hentschel/König/Dauer; Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage, Rdnr. 31a zu § 39 StVO).

Im Vordergrund steht - wie bei allen Verkehrszeichen - dass die Regelungen klar und widerspruchsfrei sind. Da der Hinweis, dass die Fahrradfahrer diesen Bereich befahren dürfen und hier sehr gut zu erkennen und auch zu verstehen ist, besteht kein Handlungsbedarf diesen Zusatz unterhalb der Tafel oder unten auf der Tafel anzubringen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:
Entfällt, da keine Veränderungen vorgenommen werden.

Anlagen

Siehe Antrag vom 03.10.2021